

**Durchgeschriebene Fassung der
Verordnung
über den Schutz des Baumbestandes in
der Stadt Starnberg
- Baumschutzverordnung -
In der Fassung der 4. Änderung vom 06.07.2010**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), (BayRS 791-1-UG), folgende

Verordnung

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der Bestand an Bäumen in der Stadt Starnberg wird im Bereich der in § 2 aufgeführten im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile des gesamten Stadtgebietes. Die genauen Grenzen sind in Plänen im Maßstab 1 : 5000, ausgefertigt vom Stadtbauamt am 05.05.1992, eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Die Pläne werden von der Stadtverwaltung - Stadtbauamt - archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

Der Bestand an Bäumen wird innerhalb der in § 2 aufgeführten Gebiete geschützt, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild zu beleben.

**§ 4
Verbote**

- (1) Es ist verboten, innerhalb der geschützten Gebiete ohne Genehmigung der Stadt Starnberg Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 5 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 4 Abs. 1 sind ausgenommen

1. die Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 100 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen im Sinne von § 8 sind,
2. abgestorbene Bäume,
3. Bäume, bei denen Gefahr im Verzug ist,
4. Bäume in gewerblichen Baumschulen oder Gärtnereien,
5. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag des Landratsamtes -Untere Naturschutzbehörde- zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden,
6. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
7. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
8. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen,
9. Maßnahmen zur Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang einschließlich der Gewässeraufsicht nach Abstimmung mit der Stadt Sarnberg,
10. die Bäume als Bestandteil einer Baumreihe, wenn es sich erkennbar um eine durchgewachsene Schnitthecke handelt.

§ 6 Genehmigung

- (1) Die Stadt Sarnberg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Durchführung dieser Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Ein Fall des Abs. 1 Nr. 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn,
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist,
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die bereits ausgeübte gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich oder nicht im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung wird von der Stadt Starnberg auf Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag ist vom Eigentümer oder Berechtigten in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Der Antrag soll die Bäume, deren Beseitigung oder wesentliche Veränderung vorgesehen ist, nach Art, Höhe, Kronendurchmesser, Stammumfang in 1 m Höhe, Standort und - wenn möglich - nach Alter bezeichnen und den Grund für die Maßnahme angeben. Die Stadt Starnberg kann verlangen, dass ein Plan des Grundstücks im Maßstab von mindestens 1 : 200 eingereicht wird, in dem der vorhandene Baumbestand eingetragen ist.
- (3) Wenn das Grundstück des Antragstellers gleichzeitig im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung liegt, wird die Erlaubnis nach der Baumschutzverordnung durch die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzverordnung ersetzt.
Die Erlaubnis wird durch das Landratsamt Starnberg erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die Stadt Starnberg ihr Einverständnis erklärt hat.
Der Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis nach der Landschaftsschutzverordnung ist bei der Stadt Starnberg einzureichen. Die Stadt Starnberg legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vor.
- (4) Soweit nicht der Fall der Nr. 3 vorliegt, ist über die Genehmigung seitens der Stadt Starnberg binnen zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Versagung dem Antragsteller nicht innerhalb der Frist zugegangen ist.
- (5) Die Genehmigung erlischt nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bestandskraft.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Die Stadt Starnberg kann die Genehmigung insbesondere unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (2) Haben Handlungen im Sinne von § 4 Abs. 1 und 4, die der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte durchgeführt hat, zum Absterben eines Baumes geführt, so kann die Stadt Starnberg dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 9 Ausgleichszahlung

- (1) Ist in den Fällen des § 8 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann die Stadt Starnberg eine Ausgleichszahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen verlangen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet. Dem Betroffenen ist die Verwendung der Ausgleichszahlung auf Antrag innerhalb dreier Kalenderjahre nachzuweisen, andernfalls ist ihm das Geld zu erstatten.

§ 10 Sonstige Einzelanordnungen

Die Stadt Starnberg kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und entgegen § 4 Abs. 1 der Verordnung den geschützten Bestand an Bäumen ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 2 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 4 oder § 8 Abs. 1 dieser Verordnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.